

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a442a745-a46e-3509-aaa9-07357165705e>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 151 VwGO - Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten

¹Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. ²Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. ³[§§ 147 bis 149](#) gelten entsprechend.

